BESCHLUSSVORLAGE			Gremium:			2. Plenarsitzung Gemeinderat	
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister			Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:			23.09.2014 2014/0094 11 öffentlich Dez. 6	
Bebauungsplan "Östlich der Rheinbrückenst			raße, zweite Zuf			fahrt Siemens", Karlsruhe-	
Knielingen: Satzungsbeschluss gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)							
Beratungsfolge dieser Vorlage	e am	-	ТОР	ö	nö	Ergebnis	
Gemeinderat	23.09.2	2014	11	\boxtimes		genehmigt	
Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss							
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan als Abschluss des Verfahrens (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 6).							
Finanzielle Auswirkungen				nein 🖂 ja 🗌			
Gesamtkosten der Einzahlungen/Erträge Maßnahme (Zuschüsse u. Ä.)		äge	Finanzierung durch städtischen Haushal				
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:			Kontenart:				
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein 🛛 ja	ja 🗌 Handlungsfeld			eld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein 🛛 ja	ja 🗌 durchgeführt am				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein 🛛 ja	n ⊠ ja □ abgestimmt mit			mit	

I. Anlass der Planung und Allgemeines zum Planinhalt

Der zum Satzungsbeschluss vorliegende Bebauungsplan hat das Ziel, die Lkw-Zu- und Abfahrt für das vorhandene Industriegebiet im Bereich der Rheinbrückenstraße in Karlsruhe-Knielingen wie auch die betrieblichen Verkehrsströme auf dem Gelände der Firma Siemens selbst zu verbessern.

Das Betriebsgelände zwischen der Rheinbrückenstraße und der Siemensallee wird derzeit über mehrere Zufahrten erschlossen. Die Ein- und Ausfahrt zur Rheinbrückenstraße, die als Hauptzufahrt für Lkw in den Siemens-Industriepark dient, ist nicht so leistungsfähig wie die Firma Siemens es für eine zufriedenstellende betriebliche Abwicklung benötigt. Zum Teil blockieren Lkw und Besucherverkehr die Pkw-Zufahrt zum Betriebsgelände und in Spitzenzeiten treten sogar Rückstaus bis in die Rheinbrückenstraße auf.

Um sowohl die Pkw- als auch die Lkw-Zufahrt zu verbessern sind durch die Firma Siemens mehrere Varianten untersucht worden. Im Ergebnis zeigt sich, dass im Bereich der bestehenden Hauptzufahrt nicht genug Stauraum zwischen Pforte und Rheinbrückenstraße geschaffen werden kann. Als beste Lösung hat sich deshalb eine neue Lkw-Zufahrt herausgestellt, für die nun Planrecht geschaffen werden soll. Dies führt zu einer Verbesserung im öffentlichen Verkehrsraum, und auch auf dem Industrieareal können so die Wege für Lkw insgesamt kürzer, direkter und mit weniger Fußgängerquerungen ausgebildet sowie Fremdverkehre auf dem Gelände der Firma Siemens minimiert werden.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf umfasst dabei lediglich den Bereich einer weiteren Zufahrt zur Rheinbrückenstraße südöstlich zur bestehenden Hauptzufahrt und lässt damit die eigentliche Nutzung auf dem Industrieparkgelände unberührt, so dass dort bislang zulässige Nutzungen weiterhin möglich bleiben. Maßgebliches Ziel des Bebauungsplanentwurfes ist die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung des Betriebsgeländes. Eine generelle Änderung der Verkehrsführung oder eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsproblematik rund um die Firma Siemens bzw. in Knielingen kann der Bebauungsplan jedoch nicht bewirken. Er führt umgekehrt aber auch zu keiner Verschärfung dieser Problemstellung, sondern dürfte in geringfügigem Umfang auf dem Teilstück der Rheinbrückenstraße zwischen der bestehenden Zufahrt und der künftigen zweiten Zufahrt sogar zu einer Verkehrsentlastung führen, weil dieses Teilstück künftig für einen Teil des Verkehrsstroms auf dem Betriebsgelände überbrückt werden kann.

Zu einer Entlastung kommt es in Teilbereichen auch hinsichtlich der Lärmimmissionen in dem südwestlich der Rheinbrückenstraße gelegenen allgemeinen Wohngebiet bzw. Mischgebiet. Ein schalltechnisches Gutachten der Firma Modus Consult zeigt auf, dass sich im Planfall bei den Grundstücken, die der derzeit schon bestehenden Ausfahrt gegenüberliegen, die Lärmimmissionen künftig reduzieren werden. Allerdings werden dort die Lärmimmissionswerte der 16. BlmSchV für allgemeine Wohngebiete (tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A)) an einigen Grundstücken nach wie vor überschritten bleiben. Sie vermindern sich jedoch um bis zu 1,7 dB(A) tags bzw. 0,9 dB(A) nachts.

Mit der Realisierung der zweiten Ein- und Ausfahrt zur Rheinbrückenstraße würde es allerdings bei den Grundstücken, die dieser neuen Zufahrt gegenüberliegen, künftig zu einer Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen kommen und zwar dann, wenn eine Lichtsignalanlage an der Einmündung installiert würde. Trotz einer Erhöhung würden aber bei fast allen Grundstücken die Lärmimmissionswerte der 16. BlmSchV unterschritten werden. Lediglich an einem Wohnhaus würde es im zweiten Geschoss mit 49,3 dB(A) in der Nacht zu einer geringfügigen Überschreitung des Wertes der 16. BlmSchV kommen. Die Erhöhung der Lärmimmissionen ist dabei

so gering, dass der Wert von 3 dB(A), ab dem nach der 16. BlmSchV eine wesentliche Änderung des Verkehrsweges anzunehmen wäre, deutlich unterschritten wird. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz ergibt sich deshalb durch die Planung nicht. Bei einem Verzicht auf eine Lichtsignalanlage errechnet das Gutachterbüro hingegen eine Minderung der Verkehrslärmimmissionen im Planfall. Aus Sicht der Stadtplanung sollte deshalb auf eine Lichtsignalanlage an dieser Stelle verzichtet werden. Die Einmündung in die Rheinbrückenstraße ist auch ohne Lichtsignalanlage leistungsfähig genug, um den Verkehr sicher abzuwickeln.

Soweit Verkehrslärmimmissionen dem Betriebsgelände des Siemens Industrieparks zuzurechnen sind, ergibt sich durch die geringfügige Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen auch kein Erfordernis für zusätzlich Lärmminderungsmaßnahmen nach 7.4 TA Lärm. Das schalltechnische Gutachten hat bezüglich der gewerblichen Lärmimmissionen in der Umgebung des Siemens Industrieparks ohnehin aufgezeigt, dass die Realisierung der Planung an allen Immissionsorten zu einer Reduzierung des Gewerbelärms führen wird. Dies ist gerade insofern positiv zu sehen, als es sowohl derzeit als auch künftig zu einer Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet im südwestlich der Rheinbrückenstraße gelegenen Wohngebiet kommt. Trotz der Verbesserungen verbleibt es nämlich bei einer Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit im Bereich des allgemeinen Wohngebiets der Maxauer Straße. Dort werden bereits heute die Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. DIN 18005 von nachts 40 dB(A) um 1,5 bis 5,2 dB(A) überschritten. Dies ist auf die städtebaulich nicht zufriedenstellende Gemengelage zwischen Wohnnutzung auf der einen Seite der Rheinbrückenstraße und gewerblicher Nutzung auf der Seite zurückzuführen. Im Planfall wird es nach Berechnungen des Schallgutachters dort aber künftig zu niedrigeren Lärmimmissionen kommen, die zwar nicht die Werte für ein allgemeines Wohngebiet, wohl aber die Werte für ein Mischgebiet von nachts 45 dB(A) an allen Immissionsorten unterschreiten werden. Berücksichtigt man dabei, dass bei solchen Gemengelagen aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtsnahme auch höhere Lärmimmissionen im betroffenen Wohngebiet hinzunehmen sind, erscheint die prognostizierte Lärmbelastung aus städtebaulichen Gesichtspunkten durchaus vertretbar.

Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht führt die Planung zu keinen erheblich nachteiligen Wirkungen auf Natur und Landschaft. Für die zur Realisierung der Planung zu fällenden Bäume werden an anderer Stelle im Siemens Industriepark Ersatzpflanzungen vorgenommen, was durch städtebaulichen Vertrag gesichert wird.

II. Zum Verfahren und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Bei der hier vorgesehenen Planung zur künftigen Erschließung des Betriebsgeländes handelt es sich unter Berücksichtigung der Lage und Größe (rund 0,27 ha) des Planbereiches um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB. Dies ermöglicht die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes in Anwendung der vereinfachten Verfahrensvorschriften des § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Damit ist im Wesentlichen die Regelung verbunden, dass zu dieser Planung kein Umweltbericht erstellt und keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss.

Die Öffentlichkeit konnte sich über die Ziele und Zwecke dieser Planung in einer Veranstaltung am 18.09.2013 im Saal des ehemaligen Casinos in der Egon-Eiermann-Allee 8 informieren und sich zur Planung äußern. Auf diese Veranstaltung war zuvor durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe vom 06.09.2013 hingewiesen worden. Von den Bürgern wurde hier insbesondere die ohnehin schon hohe Verkehrsbelastung in Knielingen sowie die Mehrbelastung durch den Bau des DHL-Logistikzentrums angesprochen. Nach deren Auffassung mache

allein der Bau des DHL-Logistikzentrums eine weitere Zufahrt notwendig. Ferner wurde angeregt, andere Alternativen zu prüfen, die Verkehrsführung zur Erschließung des Siemens-Industrieparks zu ändern und den Verkehr so zu lenken, dass Knielingen entlastet wird.

Mit diesen Einwänden hatte sich der Gemeinderat bereits anlässlich des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschäftigt und sich dabei der Stellungnahme der Stadtplanung angeschlossen, wonach die dem bereits baurechtlich genehmigten DHL-Logistikzentrum zuzurechnenden Verkehrsströme unabhängig von dem jetzigen Bebauungsplanverfahren zu sehen sind und dem sogenannten "Null-Fall" zugerechnet werden. Eine weitere Zufahrt wird nicht wegen des DHL-Vorhabens erforderlich, sondern weil die Firma Siemens eine neue Sicherheitsprüfung einführen und die internen Verkehrsströme im Siemens-Industriepark verbessern will. Die bestehende Ein- und Ausfahrt zur Rheinbrückenstraße ist hierfür nicht leistungsfähig genug und auch der öffentliche Verkehrsraum bedarf der Veränderung. Im Weiteren wird auf die Gemeinderatsvorlage Nr. 2014/0493 zu TOP 4 der Gemeinderatssitzung am 08.04.2014 verwiesen.

Nachdem der Gemeinderat die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens auf dieser Grundlage beschlossen hatte, erfolgte nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe vom 25.04.2014 die öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 05.05. bis einschließlich 06.06.2014. Auch die Träger öffentlicher Belange wurden nochmals zur Planung gehört. Von diesen äußerten sich lediglich die Verkehrsbetriebe, deren Hinweise bei der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt werden können, die aber nicht in die Abwägungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes einzustellen waren.

Ein Anwohner des südwestlich der Rheinbrückenstraße gelegenen Wohngebiets, der bereits seit längerem mit der Firma Siemens und auch der Stadtverwaltung wegen der von dem Betriebsgelände der Firma ausgehenden Lärmimmissionen in Kontakt steht, hat sich umfangreich mit der Lärmsituation dort beschäftigt und im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes eingewandt, dass die tatsächliche Lärmbelastung für die Anwohner höher sei als gutachterlich angenommen und somit das im Bebauungsplanverfahren erstellte Lärmgutachten von falschen Annahmen ausgehe. Dieser Einwand gründet sich darauf, dass das durch Modus Consult erstellte Lärmgutachten im Bebauungsplanverfahren Messergebnisse eines zuvor von der DEKRA im Auftrag der Firma Siemens erstellten Gutachtens über die gewerblichen Lärmimmissionen der Firma Siemens übernimmt. Der Einwender hält das zugrunde liegende Lärmgutachten der DEKRA für fehlerhaft und schließt daraus, dass auch das im Bebauungsplanverfahren erstellte Gutachten von Modus Consult fehlerhaft sein müsse.

Diese Annahme ist jedoch, wie auch der Gutachter gegenüber der Verwaltung bestätigte, nicht zutreffend. Gegenstand des Lärmgutachtens der DEKRA sind die gewerblichen Lärmimmissionen, die insbesondere von Kühlaggregaten und Freilüftern auf dem Dach des Siemensgebäudes ausgehen. Im Modus Consult-Gutachten wird dann lediglich ausgehend vom Ergebnis der Immissionsmessungen im DEKRA-Gutachten zurückgerechnet, welcher Gesamtschallleistungspegel auf dem Dach des Gebäudes in die eigene schalltechnische Berechnung einzustellen ist. Das heißt, es wurde nur ein Messwert übernommen und dann auf die Emissionsquelle zurückgerechnet, um dies dann in eigene gutachterliche Berechnungen einfließen zu lassen. Für die Rückrechnung ist es dabei unerheblich, ob es möglicherweise noch stärker beaufschlagte Immissionsorte im Wohngebiet gibt. Seitens beider Gutachter, also sowohl der DEKRA als auch von Modus Consult bestehen keine Zweifel, dass der Messwert korrekt ermittelt wurde.

Im Weiteren hat Modus Consult dann gutachterlich aufgezeigt, dass es unter Berücksichtigung der Gewerbelärmimmissionen ausgehend vom Betriebsgelände der Firma Siemens und auch der Verkehrslärmimmissionen der Rheinbrückenstraße durch die Bebauungsplanänderung zu keiner

Erhöhung der Lärmimmissionen im Wohngebiet kommen wird, sondern im Gegenteil, wie unter Largestellt zu einer Minderung, wenn wie vorgesehen, auf eine Lichtsignalanlage verzichtet wird. Diese positiven Wirkungen der Planung auf die Immissionssituation, die auf die veränderten Verkehrsströme, die geräuschdämmende Wirkung der vorhandenen Böschung und die Verkürzung von Lkw-Fahrten auf dem Betriebsgelände zurückzuführen sind, wären im Übrigen selbst dann anzunehmen, wenn das DEKRA-Gutachten fälschlicherweise zu niedrige Lärmimmissionswerte für den Gewerbelärm ermittelt hätte. Insofern lässt sich feststellen, dass mit der Planung keine nachteilige Wirkungen für die Lärmimmissionssituation im angrenzenden Wohngebiet zu erwarten sein werden.

Soweit Gewerbelärmimmissionen auf Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Firma Siemens zurückzuführen sind und diese durch Schallminderungsmaßnahmen möglicherweise noch reduziert werden können, so wird diese Problemstellung auf der Grundlage des Immissionsschutzrechtes anzugehen sein. Die städtebaulich nicht befriedigende Situation der Gemengelage wird durch die Planung jedenfalls nicht verschärft, sondern leicht verbessert.

III. Abschluss des Verfahrens

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser vom Abwägungsgebot gezogenen Grenzen bewegen sich die vorgesehenen Regelungen zur künftigen städtebaulichen Entwicklung durch die geänderte Erschließung des Industriegebietes in einem Spektrum, von dem sich der Gemeinderat bei Ausübung seines Planungsermessens bewegen kann, ohne dabei bestimmte Belange außer Verhältnis zu ihrem Gewicht und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßend zurückzusetzen.

Dem Gemeinderat kann nach all dem empfohlen werden, bei seiner Entscheidung den Wertungen der Verwaltung zu folgen und den Bebauungsplan nach Maßgabe des Planes vom 25.07.2013 in der Fassung vom 06.02.2014 als Satzung zu beschließen. Die schriftlichen Festsetzungen, die Hinweise des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Sie dienen zusammen mit dem Planteil, der die zeichnerischen Festsetzungen enthält, als Grundlage des zu fassenden Gemeinderatsbeschlusses.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat beschließt:

Die zum Bebauungsplan "Östlich der Rheinbrückenstraße, zweite Zufahrt Siemens", Karlsruhe-Knielingen, vorgetragenen Anregungen bleiben nach Maßgabe des Planentwurfs vom 25.07.2013 in der Fassung vom 06.02.2014 und den ergänzenden Ausführungen in der Vorbemerkung zu diesem Beschluss unberücksichtigt. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, den Betroffenen das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen.

2. Folgende

Satzung

Bebauungsplan "Östlich der Rheinbrückenstraße, zweite Zufahrt Siemens", Karlsruhe-Knielingen

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan "Östlich der Rheinbrückenstraße, zweite Zufahrt Siemens" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil, jeweils vom 25.07.2013 in der Fassung vom 06.02.2014. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Datum vom 06.02.2014 beigefügt.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -19. September 2014